

Bericht

des Ausschusses für Finanzen und Kommunales betreffend das Landesgesetz zur Sicherung der Stabilität der Landesfinanzen (Oö. Stabilitätssicherungsgesetz 2023 - Oö. StabG 2023)

[L-2017-250307/18-XXIX,
miterledigt [Beilage 665/2023](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Die vergangenen Jahre haben eine Vielzahl außergewöhnlicher Herausforderungen mit sich gebracht. Dazu zählen die Auswirkungen der Corona-Pandemie, der Konflikt zwischen Russland und der Ukraine mit den daraus resultierenden Energiepreiserhöhungen, die Welle der Inflation sowie der damit einhergehende Verlust der Kaufkraft und nicht zuletzt der Nahost-Konflikt. Diese Umstände haben die öffentlichen Finanzen sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene erheblich strapaziert. Zugleich steht das Land Oberösterreich vor beträchtlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der ökologischen und digitalen Transformation der Wirtschaft. Die schnellen Veränderungen verschärfen den Standort-Wettbewerb zusätzlich. Die Kostenentwicklung im Gesundheits- und Pflegesektor wird in den kommenden Jahren voraussichtlich hoch bleiben und weiterhin Druck auf die öffentlichen Finanzen ausüben. Die Zinsentwicklung der letzten Zeit bringt zudem neue Belastungen für die Haushaltspolitik mit sich. Vor diesem anspruchsvollen budgetären Hintergrund soll das (noch) bestehende Oö. Stabilitätssicherungsgesetz 2019 überarbeitet und an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst werden. Auf Grund der Vielzahl der Änderungen erfolgt aus Zweckmäßigkeitserwägungen anstelle einer Novellierung eine Neuerlassung des genannten Gesetzes.

Die Bestimmungen des vorliegenden Landesgesetzes haben unverändert die finanzpolitische Nachhaltigkeit zum Ziel. Das bedeutet die Gewährleistung einer langfristig unumgänglichen Stabilität der öffentlichen Finanzen insbesondere mit dem Ziel einer generationenübergreifenden Gerechtigkeit (die finanziellen Möglichkeiten zukünftiger Generationen werden nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt).

Dieses Ziel soll durch eine Obergrenze der Finanzschuldenquote erreicht werden.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Die Sicherung der Stabilität der Landesfinanzen soll dadurch erreicht werden, dass eine Obergrenze für die Finanzschuldenquote des Landes festgelegt wird.
- Bei einer Annäherung an die Obergrenze der Finanzschuldenquote bzw. einer Überschreitung derselben sind unmittelbar Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, eine Überschreitung der Obergrenze der Finanzschuldenquote zu verhindern bzw. die Höhe der Finanzschulden wieder unter die Obergrenze zurückzuführen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch dieses Landesgesetz werden weder dem Land noch den Gemeinden oder dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen.

Die Festlegung einer Obergrenze der Finanzschuldenquote dient vielmehr dem Zweck, trotz geänderter Rahmenbedingungen weiterhin zu gewährleisten, dass es zu keiner Überschreitung der finanziellen Kapazitäten des Landes Oberösterreich kommt, welche in weiterer Folge einen strikten Konsolidierungskurs erforderlich machen würde.

Es werden keine zusätzlichen Leistungsprozesse der Verwaltung geschaffen. Das vorliegende Landesgesetz wird auch die Verfahren zur Erstellung des Landesvoranschlags und der Beschlussfassung darüber nicht aufwendiger machen.

Durch dieses Landesgesetz ergeben sich keine Folgekosten für die Gebietskörperschaften, weder im Rahmen der Vollzugskosten noch im Rahmen der Nominalkosten (Transferzahlungen).

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

Geordnete Landesfinanzen werten den Wirtschaftsstandort Oberösterreich nachhaltig auf.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 der Datenschutz-Grundverordnung ist nicht erforderlich.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Der Landtag bekennt sich durch Festlegung auf gesetzlicher Ebene zu einer nachhaltigen Finanzpolitik basierend auf einer Begrenzung der Finanzschulden. Daraus resultiert gleichzeitig auch eine Bindung der Landesregierung im Rahmen der Vorlage des Voranschlags und des Vollzugs des Haushalts.

Zu § 2:

§ 2 normiert, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes bei der Erstellung des Voranschlags, bei der Beschlussfassung darüber sowie im Rahmen des Haushaltsvollzugs zu beachten sind. Durch diesen umfassenden Geltungsbereich soll sichergestellt werden, dass im Rahmen der Finanzgebarung des Landes Oberösterreich stets auf die Sicherstellung der Stabilität der Landesfinanzen hingewirkt wird.

Die Bestimmung entstammt (gänzlich unverändert) dem Oö. Stabilitätssicherungsgesetz 2019 und soll klarstellen, dass die Vorgaben dieses Landesgesetzes für alle mit dem Haushaltsvollzug des jeweiligen Finanzjahres befassten Personen als Handlungsmaßstab gelten. Andererseits wird dadurch auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die Einhaltung der Obergrenze der Finanzschuldenquote im Rahmen des Rechnungsabschlusses - also vollzugstechnisch quasi „im Nachhinein“ - zwangsläufiger Weise lediglich als Beurteilungs-, nicht aber als Handlungsmaßstab herangezogen werden kann.

Zu § 3:

Im **Abs. 1** wird eine Obergrenze für die Finanzschulden des Landes festgelegt und dabei auf den Begriff „Finanzschulden“ im Sinn der Terminologie der VRV 2015 zurückgegriffen.

Die Festlegung einer Obergrenze der Finanzschulden dient dazu, die Finanzschulden auf ein finanzwirtschaftlich verantwortungsvolles Maß zu begrenzen und auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landes Oberösterreich auszurichten.

Die kostengünstige Aufnahme von Finanzschulden bei der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur Ges.m.b.H und die damit verbundene Verfügbarkeit über zusätzliche Finanzmittel, die letztlich nicht den Handlungsspielraum des Landeshaushalts erweitern sollen, sondern etwa der Oberösterreichischen Gesundheitsholding GmbH zur Verfügung gestellt und im Ergebnis auch von dieser Gesellschaft wieder zurückbezahlt werden sollen, ist bei der Berechnung der Finanzschuldenquote nicht zu berücksichtigen (**Abs. 2 zweiter Satz**).

Finanzschulden aus Anlass der Bewältigung von Naturkatastrophen, außergewöhnlichen Notsituationen oder mit Bezug zu europarechtlichen Ausnahmen stellen keine Finanzschulden im Sinn dieses Landesgesetzes dar und haben damit bei der Berechnung der Finanzschuldenquote außer Betracht zu bleiben (**Abs. 3**).

Die Begriffe „Naturkatastrophen“, „außergewöhnliche Notsituationen“ und „europarechtliche Ausnahmen“ sind in Übereinstimmung mit Art. 4 Abs. 4 und Art. 11 ÖStP 2012 zu verstehen, wo diese Begriffe ebenfalls verwendet werden. Im Art. 5 der Richtlinien gemäß Art. 5 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 7 ÖStP 2012 zur Berechnung des strukturellen Haushaltssaldos Österreichs und zur Führung

der Kontrollkonten des Bundes, der Länder und Gemeinden wird in diesem Zusammenhang exemplarisch die Bereitstellung von Mitteln

- für die Beseitigung von Schäden durch außergewöhnliche Naturkatastrophen und
 - für Bankenhilfen im Zusammenhang mit schweren Finanzmarktkrisen
- angeführt.

Zu § 4:

Abs. 1 bestimmt, dass im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses die Einhaltung der Obergrenze der Finanzschuldenquote in Form einer Kennzahl nachzuweisen ist.

Diese Kennzahl errechnet sich aus dem Verhältnis der Finanzschulden gemäß § 32 VRV 2015 zu den Einzahlungen aus der operativen und investiven Gebarung gemäß Anlage 1b VRV 2015. Gemäß den Vorgaben der VRV 2015 werden die Finanzschulden in den Anlagen 6c (Spalte 11) und 6d (Spalte 9) sowie die Summe der Einzahlungen aus der operativen Gebarung und die Summe der Einzahlungen aus der investiven Gebarung jeweils in der Anlage 1b ausgewiesen (**Abs. 1**).

Bei der Ermittlung der Summe der Finanzschulden sind die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 und 3 zu berücksichtigen.

Eine Überschreitung von 90 % der Obergrenze der Finanzschuldenquote bedeutet, dass der Abstand zur Obergrenze der Schuldenquote zu gering wird und es einer Gegensteuerung bedarf. In diesem Fall hat die Landesregierung unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, eine künftige tatsächliche Überschreitung der Obergrenze zu verhindern. Dies ist als Ausgabenbremse zu verstehen und bedeutet, dass der Wachstumspfad der Auszahlungen aus der operativen und investiven Gebarung in Relation zum Wachstumspfad der Einzahlungen aus der operativen und investiven Gebarung entsprechend anzupassen ist, um das Ziel zu erreichen (**Abs. 2**). Solche Ausgaben bremsende Maßnahmen sind so weit wie möglich bereits im Vollzug des aktuell maßgeblichen Budgets zu setzen.

Kommt es zu einer Überschreitung der gesetzten Obergrenze der Finanzschuldenquote, ist von der Landesregierung ein Plan zur Schuldentilgung (Rückführungsmechanismus) zu erstellen. Dieser Plan, der Bestandteil der mittelfristigen Finanzplanung ist und daher gegebenenfalls in den Folgejahren fortgeschrieben werden muss, hat die Höhe der Tilgung zu beinhalten, die eine Rückführung auf maximal 80 % der Obergrenze der Finanzschuldenquote innerhalb von fünf Jahren ab dem Jahr, in dem die Obergrenze der Finanzschuldenquote erstmals überschritten wurde, sicherstellt. Finanzjahre, in denen das reale Wachstum des Bruttoinlandproduktes (BIP) 1 % nicht übersteigt, hemmen den Beginn und unterbrechen den Ablauf der Frist des fünfjährigen Rückführungsmechanismus, um antizyklisch agieren zu können (**Abs. 3**).

Zu § 5:

Das vorliegende Landesgesetz dient grundsätzlich der Sicherstellung langfristig stabiler Finanzen des Landes Oberösterreich und soll die Erstellung des Voranschlags für das Finanzjahr 2024 entsprechend determinieren. Mit dem Inkrafttreten des Oö. Stabilitätssicherungsgesetzes 2023 tritt das Oö. Stabilitätssicherungsgesetz 2019 außer Kraft. Gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 Oö. Stabilitätssicherungsgesetz 2019 ist dieses auf den Vollzug und die Bewertung des Rechnungsabschlusses des Finanzjahres 2023 ohnedies nicht anzuwenden, so dass sein Außerkrafttreten keine diesbezüglichen Übergangsbestimmungen erforderlich macht (**Abs. 1 und 2**).

Treten einer oder mehrere der in Abs. 3 aufgezählten Umstände ein, fehlen die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Einhaltung der Obergrenze der Finanzschuldenquote und kann daher die Einhaltung der Vorgaben des vorliegenden Landesgesetzes nicht gewährleistet werden. Diese Bestimmung ist inhaltlich identisch bereits im Oö. Stabilitätssicherungsgesetz 2019 enthalten und wird durch die Neuerlassung lediglich redaktionell angepasst.

Der Ausschuss für Finanzen und Kommunales beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz zur Sicherung der Stabilität der Landesfinanzen (Oö. Stabilitätssicherungsgesetz 2023 - Oö. StabG 2023) beschließen.

Linz, am 22. November 2023

Max Hiegelsberger
Obmann

Florian Grünberger
Berichterstatter

Landesgesetz
zur Sicherung der Stabilität der Landesfinanzen
(Oö. Stabilitätssicherungsgesetz 2023 - Oö. StabG 2023)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

§ 1
Zielsetzung

Das Land Oberösterreich strebt bei seiner Haushaltsführung nachhaltig geordnete öffentliche Haushalte an und bekennt sich zur Notwendigkeit einer nachhaltigen Absicherung der Finanzstabilität durch die verbindliche Festlegung einer Obergrenze für die Finanzschuldenquote.

§ 2
Geltungsbereich

Dieses Landesgesetz ist auf die Finanzgebarung des Landes Oberösterreich im Rahmen

1. der Vorlage des Voranschlags über den Landeshaushalt durch die Landesregierung an den Landtag (Art. 55 Abs. 2 Oö. Landes-Verfassungsgesetz [Oö. L-VG]) sowie
2. der Beschlussfassung des Landtags darüber (Art. 55 Abs. 3 Oö. L-VG) und
3. des Haushaltsvollzugs

anzuwenden.

§ 3
Finanzschuldenquote

(1) Für die Finanzschulden des Landes Oberösterreich wird eine Obergrenze in der Höhe von 25 % der Summe der Einzahlungen aus der operativen und der investiven Gebarung des jeweiligen Finanzjahrs gemäß Anlage 1b der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015), BGBl. II Nr. 313/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 93/2023 festgelegt.

(2) Die Begriffsdefinition „Finanzschulden“ bezieht sich auf § 32 VRV 2015. Finanzschulden, die bei der Republik Österreich im Wege der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur Ges.m.b.H aufgenommen und an Einrichtungen des Sektors Staat zur Ermöglichung einer allfälligen Konditionenoptimierung weitergegeben wurden bzw. werden, gelten nicht als Finanzschulden im Sinn dieses Landesgesetzes.

(3) Finanzschulden zur Bewältigung von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen im Sinn des Art. 4 Abs. 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012), LGBl. Nr. 6/2013,

oder mit Bezug zu europarechtlichen Ausnahmen von den Fiskalregeln im Sinn des Art. 11 ÖStP 2012 stellen keine Finanzschulden im Sinn des Abs. 2 erster Satz dar.

§ 4

Kontrolle der Einhaltung der Finanzschuldenquote

(1) Die Einhaltung der Obergrenze der Finanzschuldenquote gemäß § 3 Abs. 1 ist jährlich nach Abschluss des Finanzjahres im Zuge der Vorlage des Rechnungsabschlusses nachzuweisen.

(2) Ergibt sich auf Grund des Rechnungsabschlusses für das abgeschlossene Finanzjahr eine Überschreitung von 90 % der Obergrenze der Finanzschuldenquote, hat die Landesregierung unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, eine Überschreitung der Obergrenze der Finanzschuldenquote zu verhindern (Ausgabenbremse).

(3) Ergibt sich auf Grund des Rechnungsabschlusses für das abgeschlossene Finanzjahr eine Überschreitung der Obergrenze der Finanzschuldenquote, hat die Landesregierung dem Landtag im Rahmen der nächstfolgenden mittelfristigen Finanzplanung gemäß Art. 55 Abs. 7 Oö. L-VG einen Plan zur Schuldentilgung vorzulegen und allenfalls in den nächsten Jahren fortzuschreiben, der eine Rückführung der Finanzschulden auf maximal 80 % der Obergrenze der Finanzschuldenquote innerhalb von fünf Jahren ab dem Jahr, in dem die Obergrenze der Finanzschuldenquote erstmals überschritten wurde, vorsieht (Rückführungsmechanismus). Finanzjahre, in denen das reale Wachstum des Bruttoinlandproduktes (BIP) 1 % nicht übersteigt, hemmen den Beginn und unterbrechen den Ablauf der Frist des fünfjährigen Rückführungsmechanismus.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt in Kraft; seine Bestimmungen sind erstmals auf die Erstellung und den Vollzug des Voranschlages für das Finanzjahr 2024 anzuwenden.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes tritt das Oö. Stabilitätssicherungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 99/2019, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 120/2020, außer Kraft.

(3) Dieses Landesgesetz tritt außer Kraft, wenn

1. das Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2017 bis 2023 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2017 [FAG 2017]), BGBl. I Nr. 116/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2023 oder ein entsprechendes Nachfolgegesetz außer Kraft tritt und auch nicht gemäß § 31 Abs. 2 FAG 2017 vorläufig weiter angewendet wird oder
2. das Bundesgesetz, mit dem ein Pflegefonds eingerichtet und ein Zweckzuschuss an die Länder zur Sicherung und zum bedarfsgerechten Aus- und Aufbau des Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebotes in der Langzeitpflege für die Jahre 2011 bis 2023 gewährt wird (Pflegefondsgesetz [PFG]), BGBl. I Nr. 57/2011, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 9/2022 oder ein entsprechendes Nachfolgegesetz außer Kraft tritt oder

3. die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit, BGBl. I Nr. 97/2017, in der Fassung der Vereinbarung BGBl. I Nr. 198/2022 ohne Nachfolgevereinbarung(en) ausläuft oder
4. die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung, LGBl. Nr. 7/2001, in der Fassung der Vereinbarung LGBl. Nr. 63/2017 (BGBl. I Nr. 132/2017), ohne Nachfolgevereinbarung(en) ausläuft.